

Richtlinien für die Amtlichen Nachrichten

„Halbinsel Höri - Woche“ – redaktioneller Teil

§ 1 MITTEILUNGSBLATT

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinden Moos, Gaienhofen und Öhningen und sonstiger amtlicher Mitteilungen geben die Gemeinden Moos, Gaienhofen und Öhningen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinden durch die Bürgermeister (20 Abs. 1 GemO).
- (2) Das Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung „Halbinsel Höri - Woche“ und ist in der Verantwortung in einen amtlichen und in einen redaktionellen Teil aufgeteilt. Die Erscheinung erfolgt wöchentlich in der Regel mit 48 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel Freitag, an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Abweichungen sind mit Zustimmung des Verlages möglich.
- (3) Das Mitteilungsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (4) Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen, redaktionellen und dem Anzeigenteil. Für den amtlichen und redaktionellen Teil sind die Bürgermeister oder ihre Vertreter im Amt verantwortlich. Für den Anzeigenteil und Druck Stephan Stähle, Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Stockach.

§ 2 INHALT UND VERANTWORTLICHKEITEN

- (1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil.
- (2) Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Gemeinden Moos, Gaienhofen und Öhningen. Für die Mitteilungen der Fraktionen / Listen, welche unter den Vereinsnachrichten veröffentlicht werden, zeichnet die Vorsitzende/ der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion/ Liste die Verantwortung.
- (3) Für die Kirchen- und Vereinsnachrichten die jeweilige Kirche bzw. die Vorsitzende/ der Vorsitzende des jeweiligen Vereins.
- (4) Die Verantwortung im Sinne des Presserechts bei namentlich genannten Verfassern ist der jeweilige Verfasser, ansonsten die Redaktion des Primo Verlages.
- (5) Für den Anzeigenteil und Druck ist die Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG verantwortlich.
- (6) Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe der Richtlinien veröffentlicht:
 - a. Öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Gemeinden Moos, Gaienhofen und Öhningen, ihrer Organe und Einrichtungen.
 - b. Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen, insbesondere der Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen mit Zuständigkeit nach Moos, Gaienhofen und Öhningen.
 - c. Berichte, Ankündigungen und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen- und Religionsgemeinschaften.
 - d. Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Informationen der örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
 - e. Berichte, Ankündigungen örtlicher politischer Parteien und Wählervereinigungen nach Maßgabe Ziffer § 4, soweit diese über eine Ortsgruppe in Moos, Gaienhofen und Öhningen verfügen und die Ortsgruppen selbst die Veranstalterinnen sind.
 - f. Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige Informationen der örtlichen und für Moos, Gaienhofen und Öhningen zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen.
 - g. sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Herausgeber.
- (7) Bilder, die einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten haben, sofern ausreichend Platz vorhanden ist. Über den Abdruck im redaktionellen Teil entscheiden die Gemeinden. Der Einreicher der Bilder ist für die Bild- und Nutzungsrechte verantwortlich, d.h. die Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein.
- (8) Ausgeschlossen sind – mit Ausnahme von Fraktionsmitteilungen – tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinden verstoßen.
- (9) Alle Beiträge, die für den redaktionellen Teil bestimmt sind, sollten über unser Reaktionssystem „PRIMEO“ eingereicht werden. Die Login-Daten hierzu können Sie per E-Mail: primeo@primo-stockach.de anfordern. (Berechtigungsprüfung über die Gemeinde.) Redaktionsschluss ist mittwochs um 09:00 Uhr für die laufende Kalenderwoche, in welcher der Artikel/ die Ankündigung im Amtsblatt erscheinen soll. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Arbeitstag. Beiträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (10) Die Veröffentlichung umfangreicher Berichte liegt im Ermessen der Redaktionsleitung der Gemeinden.
- (11) Zur Deckung der Kosten des Mitteilungsblattes dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieser Richtlinien. Für den Inhalt nicht gewerblicher Anzeigen ist insbesondere unzulässig, Texte, die wegen ihres Inhaltes im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht werden können, in Form von Anzeigen zu veröffentlichen. Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhaltes sein, sich gegen Personen oder Personengruppen richten, oder sich gegen die Interessen der Gemeinden Moos, Gaienhofen

und Öhningen richten. Anzeigen müssen direkt beim Verlag eingereicht werden. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden für Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen/ Kandidaten oder Unterstützerinnen/ Unterstützern von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichen/ redaktionellen Inhalt und Anzeigenteil nicht.

§ 3 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind Zusammenfassungen von Inhalt stattgefundenen Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen der Einwohner der Gemeinden vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Sämtliche Berichte sind kurz, sachlich, prägnant und auf Deutsch zu formulieren. Die Verfasser haben auf korrekte Rechtschreibung zu achten. Für den Inhalt ist der im Redaktionssystem registrierte Nutzer verantwortlich.
- (4) Stellungnahmen und Schlagabtausch zu partei- und ortspolitischen Themen sind im Mitteilungsblatt nicht vorgesehen. In erster Linie dient das Mitteilungsblatt, auf örtliche Veranstaltungen hinzuweisen.
- (5) Die Beiträge dürfen ein vom Verlag festgelegtes Zeichenkontingent nicht überschreiten. Sollten Beiträge, das festgesetzte Zeichenkontingent überschreiten, muss der zusätzliche Zeichenzähler aktiviert sein und wird am Jahresende dem jeweiligen Erfasser in Rechnung gestellt.
- (6) Veranstaltungen können max. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in Plakatform als ¼ Seite unter der eigenen Rubrik veröffentlicht werden.
- (7) Zusätzlich dürfen pro Ausgabe und Rubrik 3 Bilder, das sich auf den Text beziehen veröffentlicht werden. Unscharfe und qualitativ minderwertige Fotos können nicht berücksichtigt werden. Für die Vereine gilt 1 Bild pro Beitrag. Es gelten die Qualitätsanforderungen des Verlags, z. B. nur Bildformate in: .jpg, .jpeg, .tif, .tiff, .pdf. Die Bilder müssen mit dem Namen der Verantwortlichen/ des Fotografen versehen sein. Bei besonderen Anlässen können bis zu 5 Bilder zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Verlag. Je hochgeladenem Bild wird ihnen 250 Zeichen von ihrem Zeichenkontingent abgezogen. Das Logo, Signet oder Emblem können sie einmal an layout@primo-stockach.de schicken. Dieses wird im Redaktionssystem fest hinterlegt.
- (8) Das Mitteilungsblatt wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Deshalb gelten folgende datenschutzrechtlichen Bestimmungen: Im Feld „Bildautor“ in der Eingabemaske ist der Urheber des Fotos stets anzugeben. Beispiel „Foto: Verein“ oder „Foto: Max Mustermann“. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte u.ä.). Insbesondere darf Bildmaterial aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht für Berichte zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt verwendet werden.
- (9) Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelseite reserviert (max. 2 Monate vorher) werden, sofern diese nicht von den Gemeindeverwaltungen in Anspruch genommen wird. Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Gemeinden behalten sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden.
- (10) Ausgeschlossen sind:
 - a. Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein könne, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinden, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.
 - b. Leserbriefe
 - c. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
 - d. Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinden Moos, Gaienhofen und Öhningen gerichtet sind
 - e. Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben
 - f. Anonyme Schriftsätze
 - g. Hinweise auf Projekt, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Moos, Gaienhofen und Öhningen stattfinden und auch keinen direkten Bezug zu den Höri Gemeinden haben
 - h. Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftlichen Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
 - i. Glückwünsche zu Hochzeiten, Geburtstagen, Geburten, Danksagungen, Nachrufe, Grußworte und ähnliches. Davon ausgenommen sind örtliche Vereine und Institutionen. Glückwünsche, Danksagungen, Nachrufe und Grußworte gehören in den Bereich „Private Anzeigen“, sind kostenpflichtig und werden daher nicht im Redaktionsteil abgedruckt.
 - j. Gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

§ 4 POLITISCHE PARTEIEN, WÄHLERVEREINIGUNGEN,

- (1) Gemäß § 20 GemO Abs. 3 wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinden darzulegen. Die Beiträge der Fraktionen sind unter die Rubrik „Fraktionen/ Listen aus dem Gemeinderat“ zu platzieren. Diesen Bereich regelt das Redaktionsstatut der Gemeinden Moos, Gaienhofen und Öhningen für den amtlichen Teil.
- (2) Beiträge von Parteien, Wählervereinigungen, werden unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ veröffentlicht. Veröffentlichungsberechtigt sind im Sinne von § 2 Abs. 4 und 6e dieses Statuts.
- (3) Zulässig sind Ankündigungen und Kurzberichte von Veranstaltungen in Moos, Gaienhofen und Öhningen, die sich auf die Darstellung der eigenen Projekte beschränken, soweit diese einen örtlichen Bezug haben.
- (4) Berichte nach § 2 Abs. 6e sind reine Mitgliederversammlungen, ebenso wie Veranstaltungen der Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen, die jedermann zugänglich sind. Sie müssen zuvor angekündigt sein und in einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Veranstaltungsraum stattfinden.
- (5) Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge, sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten und die Interessen der Gemeinden verstoßen.
- (6) Terminankündigungen über Veranstaltungen außerhalb der Gemeinden sind nur gegen Berechnung im Anzeigenteil möglich.
- (7) Um das Neutralitätsgebot vor Wahlen im redaktionellen Teil einhalten zu können wird eine Karenzzeit eingeführt. Vor Landtags- und Bundestagswahlen sind Veröffentlichungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor der Wahl ausgeschlossen. Vor Kommunal- oder Bürgermeisterwahlen sind Veröffentlichungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor der Wahl ausgeschlossen.
- (8) Wahlaufufe und Terminankündigungen sind im Anzeigenteil auch während der Karenzzeit kostenpflichtig zulässig. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 8.

§ 5 WAHLWERBUNG IM ANZEIGENTEIL

- (1) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen Bürger der Gemeinden beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlwerber selbst. Unzulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- (2) Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Hier gibt es keine Karenzzeit. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Auch Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken und darf weder Angriffe auf politische Gegner bzw. anderweitiger Dritte enthalten noch gegen die Gemeinden gerichtet sein. Eine Danksagung nach der Wahl ist zulässig.
- (3) Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlicher Gruppierungen dürfen mit dem Mitteilungsblatt ausgetragen werden. Der Austräger ist darüber informiert, dass er die Beilage nicht dem Mitteilungsblatt einlegen darf und separat in den Briefkasten stecken muss. Des Weiteren dürfen Beilagen nicht an Werbeverweigerer verteilt werden. Ebenfalls muss die Beilage vorher durch den Verlag inhaltlich geprüft werden.

§ 6 TECHNISCHE ABWICKLUNG

- (1) Alle Berichte sind grundsätzlich über das Redaktionssystem „Primo-Einfach-Online“ der Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten vergibt der Verlag. Falls der Verfasser über keinen Internetanschluss verfügt, ist der Beitrag fristgerecht an die Redaktion einzureichen.
- (2) Redaktionsschluss ist donnerstags, 9 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Beiträge einschließlich der Fotos im Redaktionssystem eingegeben sein. Verspätete eingegangene Berichte können nicht berücksichtigt werden. Anzeigen werden direkt dem Verlag an anzeigen@primo-stockach.de übermittelt. Für Anzeigen gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten. In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden; die Ankündigungen im Amtsblatt sind zu beachten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

§ 7 GELTUNGSUMFANG

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalten des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Beilagen im Mitteilungsblatt umgangen werden.

§ 8 GEWÄHRUNG- UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch den Verlag und der Gemeinden Moos, Gaienhofen und Öhningen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 IN KRAFT TRETEN

Die Neufassung des Redaktionsstatut bzw. dieser Richtlinie tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Moos, den 30.07.2021

Patrick Krauss, Bürgermeister der Gemeinde Moos

Gaienhofen, den 30.07.2021

Uwe Eisch, Bürgermeister der Gemeinde Gaienhofen

Öhningen, den 30.07.2021

Andreas Schmid, Bürgermeister der Gemeinde Öhningen